

**Verordnung des Landeskirchenrates über den nebenberuflichen
kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe**

vom 23. Mai 2005

in der Fassung vom 29. August 2022

Gem. § 12 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 15. Mai 2004 (Amtsblatt 2004 Nr. 2, S. 13) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 23. Mai 2005 folgende Verordnung beschlossen und auf seiner Sitzung am 29. August 2022 geändert:

Präambel

Die nebenberuflichen Kirchenmusiker haben als kirchliche Mitarbeiter ihre Aufgaben nach den bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters ihrer Dienstobliegenheiten wahrzunehmen.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Nebenberufliche Kirchenmusiker sind Organisten, die nicht in einem vollen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen (Organisten), und Chorleiter. Die für Organisten geltenden Bestimmungen sind im Abschnitt II und die Bestimmungen für Chorleiter im Abschnitt III enthalten.

§ 2

Die Landeskirche fördert im Rahmen der ihr dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Ausbildung für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 3

Für das Dienstverhältnis der nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Die Zeitzuschläge nach § 20 a AVR sind pauschaliert zu zahlen.

Eine Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages erfolgt nicht.

Für Urlaubsgeld und Sonderzahlungen gelten die für die Kirchenbeamten der Landeskirche maßgeblichen Bestimmungen.

§ 4

Einzelheiten des Dienstes der nebenberuflichen Kirchenmusiker werden in einer vom Kirchenvorstand zu beschließenden Dienstanweisung geregelt, bei Organisten ist der Kirchenvorstand an die Musterdienstanweisung des Landeskirchenamtes gebunden. Will ein Kirchenvorstand von der Musterdienstanweisung abweichen, ist das Einvernehmen des Landeskirchenamtes erforderlich.

§ 5

Die Aus- und Fortbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses für den nebenberuflichen Organistendienst und für die Chor- und Posaunenchorarbeit liegt im Rahmen des Dienstauftrages der hauptamtlichen Kirchenmusiker. Diese haben in halbjährlichen Abständen in den Kirchengemeinden der Landeskirche entsprechende Angebote zu unterbreiten und von sich aus geeignete Personen für den kirchenmusikalischen Dienst anzusprechen.

Teil I

Abschnitt II Organisten

A. Ausbildung und Prüfung

§ 6

Das Bestehen der Organistenprüfung ist grundsätzlich Voraussetzung für den nebenberuflichen Organistendienst in der Landeskirche.

Das Landeskirchenamt bestellt für die Organistenprüfung von Fall zu Fall einen Prüfungsausschuss und benennt den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin.

§ 7

Zur Prüfung können Bewerber zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine entsprechende Vorbildung durch eine Kirchenmusikschule oder bei einem anerkannten Kirchenmusiker nachweisen. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen. Die Meldung zur Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Taufschein und der Konfirmationsschein.
2. Nachweise über die in § 2 Absatz 1 bezeichnete Vorbildung; bei Vorbildung durch einen anerkannten Kirchenmusiker ist dessen Zeugnis über Umfang und Dauer der Ausbildung mit einer Erklärung, dass er den Bewerber zur Ausübung des nebenamtlichen Organistendienstes für befähigt hält, beizubringen.
3. Ein versiegeltes Pastoralzeugnis des Pastors, dessen Pfarrbezirk der Bewerber angehört.
4. Ein vom Bewerber handschriftlich verfasster Lebenslauf mit Angaben über seinen beruflichen und musikalischen Werdegang.

§ 8

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung.

§ 9

Der Zweck der Prüfung ist, durch praktische und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Bewerber fähig und geeignet ist, das Organistenamt zu bekleiden.

§ 10

Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer dem Bewerber vorher zugänglichen Orgel abzulegen.

Die Aufgaben für das Orgelspiel -soweit sie im § 11 als „vorbereitet“ bezeichnet werden- sind dem Bewerber 3 Tage vor der Prüfung bekanntzugeben.

Bei der praktischen und der mündlichen Prüfung haben sämtliche an der Prüfung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses mitzuwirken.

§ 11

Die praktische Prüfung umfasst folgende Aufgaben:

- a. Spielen von 2 Chorälen (vorbereitet)

- b. Spielen von einfachen Vorspielen und Intonationen (vorbereitet), (zum 1. aufgegebenen Choral ein Vorspiel, zum 2. Choral eine Intonation oder Improvisation)
- c. Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 Stücke, eigene Wahl)
- d. Stücke der ortsüblichen Liturgie

Das Pedalspiel ist obligatorisch.

Die theoretische Prüfung umfasst:

- a. Elementare Kenntnisse über den Aufbau der Orgel.
- b. Elementare Registrierkenntnisse und Stimmen der Zungenpfeifen.
- c. Kenntnisse des Gesangbuches (inhaltlicher Aufbau, Kenntnis von Liedanfängen einiger Lieder verschiedener Kirchenjahreszeiten).
- d. Kenntnis der Gottesdienstordnung.

§ 12

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsaufgaben wird mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder mangelhaft bewertet. Das Gesamtergebnis wird in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Das Prüfungszeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist, enthält die Feststellung, ob die Prüfung mit Prädikat (sehr gut, gut, befriedigend) oder lediglich bestanden ist. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 13

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Landeskirchenamt über den Ausgang der Prüfung.

B. Anstellung, Ausübung des Dienstes, Vergütung

§ 14

Als Organist kann angestellt werden, wer die Ausbildung erfolgreich mit Prüfung gem. § 11 abgeschlossen oder die D- oder C-Organistenprüfung einer anderen Landeskirche oder die A- oder B-Prüfung einer staatlichen Musikschule oder einer Hochschule für Kirchenmusik bestanden hat. Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, können auch Personen, die keine Organistenprüfung abgelegt haben, im Benehmen mit dem zuständigen hauptberuflichen Kirchenmusiker angestellt werden.

Anstellungsträger ist entweder die Landeskirche oder eine Kirchengemeinde der Landeskirche (vgl. § 5 Kirchenmusikgesetz vom 15.05.2004).

§ 15

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist anhand der voraussichtlichen Dienste zu berechnen. Für die Vergütungsberechnung wird je Hauptgottesdienst eine Arbeitszeit von 3,15 Stunden, je Kindergottesdienst eine Arbeitszeit von 1,33 Stunden anerkannt. In der Arbeitszeit ist die erforderliche Vorbereitungszeit und die Zeit für die Pflege der Orgel mit berücksichtigt.

Die Organisten erhalten eine zeitanteilige Vergütung nach Entgeltgruppe 4 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR). Soweit durch die Kirchengemeinden den Organisten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden, sind die Differenzbeträge zwischen der Vergütung aus Satz 1 und den zeitanteiligen Vergütungen nach höheren Entgeltgruppen durch die Kirchengemeinden zu tragen.

§ 16

Der Organist hat den zuständigen Pastor rechtzeitig darüber zu informieren, wenn er seinen Dienst aus persönlichen Gründen nicht ausüben kann und wenn er Urlaub oder die dienstfreien Tage in Anspruch nimmt. Er hat einen Vertreter zu benennen.

Die Kosten für Vertretungen von Organisten für Hauptgottesdienste werden von der Landeskirche getragen, wenn sie durch Urlaub, dienstfreie Tage oder Erkrankung des Organisten entstanden sind.

Die Kosten für Amtshandlungen, Werktagsgottesdienste, Chorproben und Chorleitungen tragen die Kirchengemeinden.

Die Landeskirche schließt dazu mit dem Vertretungsorganisten einen Rahmenvertrag. Der Vertretungsorganist weist den geleisteten Dienst schriftlich nach, ein Vertreter der Kirchengemeinde zeichnet für die Richtigkeit.

Die Vertretungsvergütung richtet sich bei Organisten nach Entgeltgruppe 4 Anlage 2 AVR DD; dabei wird für jeden Hauptgottesdienst eine Arbeitszeit von 3,25 Stunden einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit anerkannt. Für einen zweiten und jeden weiteren Hauptgottesdienst an demselben Tag wird jeweils eine Arbeitszeit von 2,00 Stunden anerkannt. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage zu § 16.

Die Höhe der Vertretungsvergütung entspricht bei Organisten

- a) ohne Prüfung der Einarbeitungsstufe,
- b) mit D-Prüfung der Erfahrungsstufe 1,
- c) mit C-Prüfung der Erfahrungsstufe 2.

Teil III

Chorleiter

§ 17

Die Chorleiter werden von der Kirchengemeinde, in der sie tätig sind, angestellt. In dem schriftlichen Anstellungsvertrag ist auch der zeitliche Umfang des Dienstes zu bestimmen. Der Chorleiter erhält eine zeitanteilige Vergütung. Für die Eingruppierung gilt § 15 Absatz 2, 1. Halbsatz.

Für die Vergütungsberechnung der Chorleiter wird für jede Chorprobe von 90 Minuten Dauer und für jeden Hauptgottesdienst eine Arbeitszeit von 3,25 Stunden anerkannt; in der Arbeitszeit ist die erforderliche Vorbereitungszeit berücksichtigt.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Arbeitsverhältnisse mit nebenberuflichen Kirchenmusikern, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind, werden von dieser Verordnung nicht berührt; die Betroffenen können aber verlangen, dass ihr Arbeitsvertrag umgestellt wird.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Die Verordnung tritt am 23.05.2005 in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnungen vom 20.06.1913, 09.08.1922, 26.10.1970, 08.03.1975, 25.02.1978, 23.04.1983 sowie der Beschluss des Landeskirchenrates vom 02.02.1993 außer Kraft.

Bückeburg, 23.05.2005

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Anlage zu § 16:**Entgelte für Amtshandlungen und einzelnes Gottesdienstspiel bei Vertretungsorganisten****Gültig ab 1. September 2022**

| | Anerkannte Arbeitszeit incl. Vor- und Nachbereitung | ohne Prüfung (EG4, Einarbeitungs- stufe 95%) | D-Prüfung (EG4, Erfahrungs- stufe 105%) | C-Prüfung (EG4, Erfahrungs- stufe 110%) | Kostenträger |
|--|--|---|--|--|---------------------|
| Amtshandlungen | 2,50 h | 33,30 € | 36,80 € | 38,60 € | Kirchengemeinde |
| 1. Hauptgottesdienst | 3,25 h | 43,30 € | 47,90 € | 50,10 € | Landeskirche |
| 2. und weiterer Hauptgottesdienst an demselben Tag | 2,00 h | 26,70 € | 29,50 € | 30,90 € | Landeskirche |
| Werktagsgottesdienst ¹ , Andacht, Wochenschlussgottes- dienst | 2,50 h | 33,30 € | 36,80 € | 38,60 € | Kirchengemeinde |
| Chorprobe mit einem mehrstimmigen Chor (90 Minuten) Chorleitung im Hauptgottesdienst | 3,25 h | 43,30 € | 47,80 € | 50,10 € | Kirchengemeinde |

¹ Gottesdienste am Altjahresabend, am Gründonnerstag und am Buß- und Betttag gelten als Hauptgottesdienste im Sinne der Verordnung.